
Betriebs- und Benutzungsordnung

für den Wertstoffhof des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra-

§ 1 Aufgabe

Der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- (MZV) betreibt als öffentliche Einrichtung auf seinem Betriebshof in Bebra, Philipp-Reis-Str. 12, einen Wertstoffhof zur Annahme von Wertstoffen aus den Verbandsgemeinden Bebra, Rotenburg und Ronshausen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallsatzung.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände sowie die Zu- und Anfahrtswege.
- (3) Mit Befahren/Betreten des Betriebshofes erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (4) Zugelassene Anlieferer sind Privatpersonen aus den Städten Bebra, Rotenburg und Ronshausen, soweit sie an die öffentliche Abfallentsorgung des MZV angeschlossen sind.

§ 3 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Zur Anlieferung auf dem Wertstoffhof nicht berechtigt sind Anlieferer aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, hiervon ausgenommen sind Kleingewerbe.
- (2) Ausgeschlossen von der Anlieferung auf dem Wertstoffhof sind alle Wertstoffe und Abfallarten die nicht in § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung des MZV enthalten sind und nicht aus dem Verbandsgebiet stammen.

§ 4 Betreten des Wertstoffhofes

- (1) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes verboten.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Weisungsrecht des Wertstoffhofpersonals

- (1) Das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Anlieferer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Anlieferer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Verkehrsregelung

- (1) Der Betriebshof darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden. Dabei ist von den Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Anlieferungen

- (1) Grundsätzlich ist die Anlieferung von Wertstoffen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- (2) Die an den Wertstoffhof angelieferten Wertstoffe müssen frei von Verunreinigungen sein.
- (3) Werden Wertstoffe vermischt mit anderen Stoffen angeliefert, so ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen entweder zurückzuweisen oder vom Anlieferer zu verlangen, die verwertbaren Stoffe auszusortieren und in die bereitgestellten Container zu geben.
- (4) Materialien, die von der Annahme ausgeschlossen sind, hat der Anlieferer zurückzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Vor Annahme der angelieferten Wertstoffe prüft das Personal, ob diese zugelassen sind.
- (6) Sofern für die Annahme von Abfällen Gebühren fällig werden, ist die Gebühr durch den Anlieferer beim Betriebspersonal in bar zu entrichten.

§ 8

Abladen

- (1) Die Wertstoffe sind vom Anlieferer selbst in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben. Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden.
- (2) Das Abladen hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Mit dem Entladevorgang gehen die Wertstoffe in das Eigentum des Müllabhol-Zweckverbandes über.
- (4) Beschädigungen auf dem Betriebsgelände oder Einrichtungen sind dem Betriebspersonal zu melden.
- (5) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.
- (6) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten.

- (7) Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Benutzern ausdrücklich untersagt.
- (8) Auf dem gesamten Bereich des Wertstoffhofes gilt ein Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
- (9) Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.
- (10) Das Abstellen von Abfällen vor dem Wertstoffhofgelände ist verboten und wird als illegale Abfallentsorgung zur Anzeige gebracht.

§ 9 Entgelte

- (1) Die Höhe der Annahmepreise für kostenpflichtige Anlieferungen ergibt sich aus § 12 Abs. 14 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung der Wertstoffe trifft das Betriebspersonal.
- (3) Die angelieferte Menge wird -je nach den technischen Gegebenheiten- durch Wiegen, Messen oder Schätzen festgestellt.

§ 10 Verlorene Gegenstände

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffhof gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsache.

§ 11 Haftung

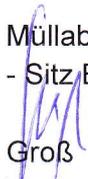
- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des Betriebshofes und dessen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Müllabhol-Zweckverbandes, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Müllabhol-Zweckverband übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Müllabhol-Zweckverband haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch Zurückweisung von Abfällen oder Wertstoffen entstehen.
- (4) Der Müllabhol-Zweckverband haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bebra, den

Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“
- Sitz Bebra -


Groß
Verbandsvorsitzender